

9/SN-74/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 58 020/27-II/13/84**D r i n g e n d !**

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
 (Anonymverfügung).

GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/1984
Datum: 13. JULI 1984	
Verteilt 1984-07-23 <i>Strosser</i>	

An das

Präsidium des Nationalrates
 Parlament

H. Ötzwanger

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 W i e n

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 23.5.1984, Zl. 601 468/23-V/1/84, beehrt sich das Bundesministerium für Inneres 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, zu übermitteln.

B lg.

11. Juli 1984
 Für den Bundesminister:
 Dr. DANZINGER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Strosser



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
1014 Wien, Postfach 100

D r i n g e n d !

Zahl: 58 020/27-II/13/84

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird;
(Anonymverfügung)

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

in W i e n

Unter Bezugnahme auf das do. Rundschreiben vom 23.5.1984,
Zl. 601.468/23-V/1/84, beehrt sich das Bundesministerium für
Inneres zu dem im Betreff zitierten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 49 a Abs. 1:

a) Da auch im derzeitigen § 47 Abs. 2 vom "Tatbestand
einer Verwaltungsübertretung" gesprochen wird, sollte
diese Wendung (anstelle des Wortes "Verwaltungsüber-
tretung") auch in der neuen Bestimmung verwendet werden.

b) Es wäre wünschenswert, wenn anstelle von "Organen
des öffentlichen Sicherheitsdienstes" von "Organen der
öffentlichen Aufsicht" gesprochen würde, da dann auch
die sogenannten "Politessen" (VB/S-OStA) Anzeigen er-
statten könnten, die als Grundlage für eine Anonymver-
fügung dienen.

Zu § 49 a Abs. 5:

Hier fehlt die Angabe darüber, mit welchem Zeitpunkt
die zweiwöchige Frist für die Einzahlung des Strafbe-

b.w.

trages zu laufen beginnt. Mangels Bekanntseins des Tages der Zustellung der Anonymverfügung (gemäß den Erläuterungen ist an eine Zustellung ohne Zustellnachweis gedacht) kommt wohl nur der Ablauf des Tages, an dem die Verfügung ausgefertigt wurde, in Betracht. Dies sollte jedoch ausdrücklich normiert werden.

2. Zum Vorblatt:

Die Feststellung, wonach keine Kosten erwachsen, erscheint nicht zutreffend. Die Einführung eines derartigen Projektes mit EDV-Unterstützung wird mit Sicherheit Kosten in erheblicher Höhe verursachen.

3. Zu den Erläuterungen:

Die Hinweise auf eine "zentrale Verarbeitung an einer Dienststelle" und eine "Überprüfung der Einzahlung in gleicher Weise, wie dies bei den bargeldlosen Organisationsvorstellung der Bundespolizeidirektion Wien abgestellt und tragen den Interessen der anderen Verwaltungsstraßenbehörden zu wenig Rechnung.

4. Neuerlich angestellte Überlegungen lassen eine Regelung der Anonymverfügung ausschließlich bei Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung nicht optimal erscheinen, es sollte vielmehr auch den Verwaltungsstraßenbehörden, die keine EDV einsetzen, ermöglicht werden, Anonymverfügungen zu erlassen.

Diesem Gedanken könnte dadurch entsprochen werden, daß dem § 49 a eine eigene Verordnungsermächtigung vorangestellt wird. Eine Verordnung erscheint notwendig, weil wohl auch bei nicht automationsunterstützter Verarbeitung auf einen Strafenkatalog zurückgegriffen werden sollte, und zwar deshalb, um die Vorhersehbarkeit der behördlichen Reaktion zu gewährleisten und um außerdem sicherzustellen, daß keinerlei Bedachtnahme auf die Person des Zulassungsbesitzers erfolgt. Allerdings sollte eine

- 2 -

automationsunterstützt arbeitende Behörde nicht verpflichtet sein, Verordnungen nach § 47 Abs. 2 und nach § 49 a Abs. 1 zu erlassen, weshalb es ihr möglich sein sollte, auf eine schon vorhandene Verordnung gemäß § 47 Abs. 2 VStG 1950 zurückzugreifen.

Das Bundesministerium für Inneres darf in diesem Zusammenhang seine Mitarbeit bei der Realisierung dieser Zielvorstellung anbieten und steht jederzeit zu Fachgesprächen zur Verfügung.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Blg.

11. Juli 1984
Für den Bundesminister:

Dr. DANZINGER